

Arbeitskreis Charterboot (AKC) im Bundesverband Wassersportwirtschaft e.V.

Satzung

Verabschiedet am 29.10.2001

§ 1 Grundsatz

1. Der Arbeitskreis Charterboot (AKC) ist ein freiwilliger Zusammenschluß von Unternehmen, die als Vercharterer Charteragentur oder Kojenvercharterer tätig sind.
2. Zweck der Vereinigung ist die Förderung und Vertretung der Interessen aller in dieser Vereinigung zusammengeschlossenen Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit sowie ein gegenseitiger Erfahrungs- und Meinungsaustausch. Näheres bestimmt das Arbeitsprogramm, das allen Interessengruppen gerecht wird.
3. Der AKC gibt sich im Rahmen seiner Selbstverantwortung die nachfolgende Satzung, die für die Mitglieder verbindlich ist.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder der Vereinigung müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Mitgliedschaft im Bundesverband Wassersportwirtschaft e.V. (BVWW);
 - b) Sitz des Unternehmens in der Bundesrepublik Deutschland;
 - c) Ein kaufmännisch eingerichteter Geschäftsbetrieb, zu dem ein für den Charterkunden zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbares und besetztes Büro gehört;
 - d) Die Anerkennung der vom AKC erarbeiteten Grundsätze für seriöse und fachmännische Geschäftstätigkeit;
 - e) Eine mindestens fünfjährige Tätigkeit im unter § 1, Abs. 1 bezeichneten Geschäftsbereich als Firmeninhaber, Geschäftsführer oder leitender Angestellter.
2. Die Aufnahme in die Vereinigung setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, dem die geforderten Nachweise beizufügen sind. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Eine Aufnahme kann auch durch schriftliche Abstimmung beschlossen werden, wenn kein AKC-Mitglied gegen diese Abstimmungsweise Einspruch erhebt.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in die Vereinigung erhält jedes ordentliche Mitglied das Recht, das Signet des AKC für Werbezwecke zu verwenden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) sich in persönlichen und geschäftlichen Belangen so zu verhalten, daß das Ansehen der Vereinigung und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit gesteigert wird;
 - b) gegenseitig stets vollste Loyalität bei Wahrung aller eigenen Interessen zu üben;
 - c) die Satzung sowie die satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen zu befolgen;
 - d) mindestens an einer Mitgliederversammlung pro Jahr teilzunehmen;
 - e) das Signet des AKC in allen Broschüren und Werbeunterlagen zu verwenden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Vereinigung erlischt durch:

1. Aufgabe der Tätigkeit;
2. Austrittserklärung des Mitglieds, die dem Vorstand gegenüber schriftlich bis zum 31.8. eines Jahres zu erklären ist;

3. Wesentliche Änderung der Firmengrundlagen. Hierunter ist zu verstehen:
 - a) Inhaberwechsel
 - b) Verkauf des Unternehmens
 - c) Veräußerung der Geschäftsanteile einer GmbH, wenn der Erwerber dadurch eine beherrschende Stellung erlangt
 - d) Änderung des Geschäftszweiges

4. Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, wenn
 - a) die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gem. § 2 nicht mehr gegeben sind oder
 - b) das Mitglied seine Pflichten gem. § 3 in grober Weise verletzt hat. In diesem Fall hat das Mitgliedsunternehmen zuvor ein Anhörungsrecht vor der Mitgliederversammlung.
 - c) Das Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag/einer Umlage im Rückstand ist.

In Fällen, die einen sofortigen Ausschluß aus dem AKC rechtfertigen, um Schaden von der Vereinigung abzuwenden, kann der Vorstand nach Anhörung des Unternehmens ein Ruhen der Mitgliedschaft verfügen. Über den endgültigen Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Monaten.

§ 5 Aufnahmegebühr und Umlagen

1. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, bei der Aufnahme neuer Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu erheben.
2. Die Vereinigung erhebt zur Deckung der Kosten, die mit der Durchführung ihrer besonderen Aufgaben verbunden sind, von ihren Mitgliedern Umlagen. Über Höhe und Verwendung der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Über die Verwendung der Gelder hat der Vorstand gegenüber der Mitgliederversammlung einmal jährlich in Form eines Kassenberichts Rechenschaft abzulegen.
3. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können einzelne Mitglieder beauftragt werden, besondere Aufgaben für die Vereinigung zu übernehmen. In solchen Fällen handelt der Beauftragte ausdrücklich im Namen der Vereinigung und vertritt dabei ausschließlich deren Standpunkt und Interessen.
4. Fallen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Ausgaben an, müssen diese zuvor von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Der Mitgliederversammlung ist zu diesem Zweck eine detaillierte Kostenaufstellung vorzulegen. In dringenden Fällen kann die Zustimmung der Mitgliederversammlung durch Rundbrief eingeholt werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die schriftliche Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muß mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin mit der vorläufigen Tagesordnung abgesandt werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Genehmigung des Kassenberichts
 - d) Aufnahmegebühr und Umlage
 - e) Politik und Arbeitsprogramm der Fachvereinigung
 - f) Neuaufnahmen
 - g) Wahl des Delegierten
 - h) Auflösung der Vereinigung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Für die erste Wahl nach Annahme dieser Satzung gilt folgende Regelung: der Vorsitzende wird für die Dauer von 3 Jahren, die stellvertretenden Vorsitzenden werden für 2 Jahre gewählt.
3. Der Vorstand übt seine Tätigkeit für die Vereinigung ehrenamtlich aus. Notwendige Sachaufwendungen und Reisekosten werden gegen Einzelnachweis erstattet. Telefonkosten werden pauschal nach Beschluß der Mitgliederversammlung abgerechnet.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Vertretung der Interessen der Vereinigung gegenüber der Öffentlichkeit;
2. Vorlage des Budgets;
3. Vorlage des Kassenberichts
4. Beschluß über Gastmitgliedschaften und ruhende Mitgliedschaften;
5. Die Durchführung mindestens einer Vorstandssitzung je Jahr.

§ 9 Sonstiges

Ergänzend zu diesen Satzungsbestimmungen gilt die Satzung des Bundesverbandes Wassersportwirtschaft e.V. (BVWW).

Köln, den 5. Februar 2016

Wirksam durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 29.10.2001